

GR_GERICHTE S 2020 20 vom 27. Oktober 2020

GR Gerichte, 2020-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2020_20

FR: GR_GERICHTE S 2020 20 du 27 octobre 2020

IT: GR_GERICHTE S 2020 20 del 27 ottobre 2020

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 28

Januar 2019 [Bg-act. 111 S. 4] und vom 12. April 2018 [Bg-act. 88 S. 2], Austrittsbericht der Rehaklinik vom 29. November 2018 [Bg-act. 106 S. 3] und Stellungnahme des Suva-Kreisarztes Dr. med. T. _____ vom 28. August 2018 [Bg-act. 97 S. 36]). Welche Beschwerden noch weiter hätten abgeklärt werden müssen bzw. bisher unberücksichtigt oder ungewürdigt geblieben sein sollen, bringt die Beschwerdeführerin denn auch nicht konkret vor. Soweit sie sich auf die von Dr. med. G. _____ empfohlene multimodale Schmerztherapie beruft, ist anzumerken, dass diese durchgeführt worden ist und die Beschwerdeführerin dadurch Coping- Strategien sowie Achtsamkeits- und Bewegungsübungen erlernt hat (vgl. Arztbericht von Dres. med. G. _____ und K. _____ vom 19. März 2018 [Bg- act. 86 S. 3]). Auch die von Dr. med. L. _____ angeregte somatische, insbesondere neurologische Abklärung wurde mit der Untersuchung durch Dr. med. M. _____ sowie Dr. med. S. _____ im Speziellen und jenen anlässlich des stationären Rehaklinikaufenthalts im Allgemeinen durchgeführt (vgl. Arztbericht von Dr. med. M. _____ vom 19. Juli 2018 [Bg- act. 97 S. 29], neurologisches Konsilium Dr. med. S. _____ vom 19. November 2018 [Bg-act. 106 S. 18] und Austrittsbericht der Rehaklinik vom

E. 29

November 2018 [Bg-act. 106]). Zwar trifft es zu, dass Dr. phil. U. _____ im Austrittsbericht ausgeführt hat, angesichts der medizinischen Akten- und Befundungslage werde gegebenenfalls eine weitere versicherungsmedizinische Begutachtung empfohlen (Bg-act. 106 S. 5). Abgesehen davon, dass eine solche Abklärung nur als Option ("gegebenenfalls") vorgebracht worden ist, wurde sie auch nicht näher begründet, weshalb nicht klar ist, was genau denn spezifischer hätte untersucht werden müssen. Aus seiner Schlussfolgerung, die psychische Störung begründe keine arbeitsrelevante Leistungsminderung, und dem Hinweis auf die Präsentation einer eingeschränkten Arbeitsleistungsfähigkeit während des Klinikaufenthalts (Bg-act. 106 S. 3 und 5), liesse sich

- 18 - schliessen, dass er weitere somatische Abklärungen meinte. Dagegen ist aber einerseits einzuwenden, dass er als Fachperson für Psychosomatik nur eingeschränkt kompetent ist, die rein somatischen Beschwerden der Beschwerdeführerin und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zu beurteilen. Andererseits wurden eben gerade diese Abklärungen im Rahmen des über einmonatigen Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Rehaklinik vorgenommen. Soweit die Beschwerdeführerin sich auf die

Stellungnahme von Dr. med. M._____ vom 31. Oktober 2019 beruft, welcher darin eine fachärztliche psychiatrische bzw. psychosomatische Beurteilung zur Abgrenzung der nozizeptiv-neuropathisch mitbegründeten Schmerzen von einer Schmerzverarbeitungsstörung anregte (Bg-act. 154 S. 4), ist ihrem Einwand kein Erfolg beschieden. Sie übersieht dabei, dass bereits eingehende psychiatrische und psychosomatische Abklärungen durchgeführt worden sind, bei denen Dr. med. L._____ und Dr. phil. U._____ übereinstimmend zum Schluss gelangten, dass eine atypische, posttraumatische (durch Rückenoperation) bedingte Panikstörung vorliege, welche keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zeitige (vgl. psychische Beurteilung von Dr. med. L._____ vom 14. Juni 2018 [Bg-act. 95 S. 26 ff.] und Austrittsbericht der Rehaklinik vom 29. November 2019 [Bg-act. 106 S. 5]). Dabei wurden auch die von der Beschwerdeführerin beklagten Schmerzen gewürdigt und eine Schmerzstörung im psychischen Sinne plausibel ausgeschlossen (vgl. psychische Beurteilung von Dr. med. L._____ vom 14. Juni 2018 [Bg-act. 95 S. 25]). Schliesslich ergibt sich auch aufgrund der im MRI von Dr. med. Q._____ vom 29. Juli 2020 (Bf-act. 8) festgestellten Anschlussdegeneration C4/5 bzw. C5/6 kein weiterer Abklärungsbedarf, räumt die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 25. September 2020 gestützt auf den Bericht der Dres. med. C._____ und R._____ vom 8. September 2020 (Bf-act. 9) doch selbst ein, die Uncovertebralarthrose in der HWS werde von diesen als dezent und nicht einschränkend beschrieben. Auch die übrigen als beeinträchtigend empfundenen Restbeschwerden muskulärer Natur, die Kopfschmerzen

- 19 - und die verminderte Belastbarkeit des Bewegungsapparats, welche die Dres. med. C._____ und R._____ als in ihrer Intensität ähnlich zu den Vorjahresbefunden ausweisen (Bf-act. 9), wurden bereits hinreichend abgeklärt (vgl. insb. Austrittsbericht der Rehaklinik vom 29. November 2019, inkl. EFL [Bg-act. 106 S. 5 f. und 22 ff.]; Arztberichte von Dr. med. C._____ vom 30. August 2016 [Bg-act. 106 S. 11 bzw. 45 S. 3 f.] und von Dr. med. D._____ vom 19. Oktober 2016 [Bg-act. 106 S. 11 bzw. 55 S. 1 ff.]). 3.3.3. Des Weiteren weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass ihr im Austrittsbericht der Rehaklinik vom 29. November 2018 eine leichte kognitive Störung attestiert werde, deren Ursache am ehesten in den chronischen Schmerzen erblickt werde. Dabei wird aber nicht näher dargelegt und ist auch nicht ersichtlich, dass die festgestellten kognitiven Defizite eine untermittelt Erwerbstätigkeit in optimal leidensadaptierter Tätigkeit begründen könnten. Vielmehr wurde im Austrittsbericht vom 29. November 2018 ausdrücklich festgehalten, dass die kognitiven Voraussetzungen zur Ausübung der angestammten Tätigkeit aus neuropsychologischer Sicht gegeben seien (Bg-act. 106 S. 3). Mithin kann davon ausgegangen werden, dass diese Beurteilung in die 100%ige Arbeitsfähigkeitseinschätzung im Austrittsbericht eingeflossen ist bzw. dass die erwerblichen Auswirkungen gestützt darauf und in Würdigung derselben festgelegt worden sind. 3.3.4. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich einen Widerspruch darin erblickt, dass im Austrittsbericht vom 29. November 2018 eine ungünstige Prognose gestellt wird, gleichzeitig die Beschwerdegegnerin aber eine berufliche Wiedereingliederung für zumutbar erachtet, kann ihr nicht gefolgt werden. Vielmehr wies die Beschwerdegegnerin bereits in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass die ungünstige Prognose nicht medizinischen Ursprungs sei, sondern weil sich die

- 20 - Beschwerdeführerin subjektiv nicht arbeitsfähig sehe (Bg-act. 106 S. 7). Der Beschwerdegegnerin ist dabei darin beizupflichten, dass diese Selbsteinschätzung auf die

objektiv zu bestimmende Arbeitsfähigkeit aber nicht von Bedeutung ist. 4. Insgesamt ergibt sich somit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin und die von ihr beigebrachten medizinischen Stellungnahmen nicht geeignet sind, auch nur geringe Zweifel am Beweiswert des Austrittsberichts der Rehaklinik vom 28. November 2019 und der RAD-Beurteilung vom 22. Oktober 2019 mit ihren Feststellungen zu dem hier massgebenden Zeitraum ab dem 1. Juli 2019 zu erwecken. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin auf die darin attestierte 100%ige Arbeitsfähigkeit in bisheriger bzw. einer angepassten Tätigkeit abstellte. Eine unvollständige Abklärung des medizinischen Sachverhalts ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund kann auf die beantragte (Rückweisung zur) Einholung einer polydisziplinären Begutachtung verzichtet werden, zumal das streitberufene Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und annehmen kann, dass diese Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. BGE 136 I 229 E.5.3, 134 I 140 E.5.3). 5.1. Soweit die Beschwerdeführerin im Weiteren geltend macht, das von der Beschwerdegegnerin gestützt auf die LSE 2016-Tabelle errechnete Invalideneinkommen von Fr. 49'814.-- (LSE 2016, TA 1, Kompetenzniveau 1, weiblich, Leidensabzug 10 %, umgerechnet auf die wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden, aufindexiert auf das Jahr 2019, Arbeitsfähigkeit 100 % = Fr. 4'363.-- x 12 : 40 x 41.7 x 0.9 x 1.004 x 1.005 x 1.005) könne hinsichtlich der "Lohnklasse" nicht nachvollzogen werden, verfängt ihr Einwand nicht. Denn rechtsprechungsgemäss ist bei versicherten Personen, die nach Eintritt eines Gesundheitsschadens – wie

- 21 - vorliegend – lediglich noch leichte Arbeiten verrichten können, in der Regel vom Totalwert im niedrigsten (und am schlechtesten bezahlten) Kompetenzniveau auszugehen (Urteile des Bundesgerichts 8C_411/2019 vom 16. Oktober 2019 E.7.2, 9C_325/2018 vom 29. Juni 2018 E.3.2.2 und 9C_633/2013 vom 23. Oktober 2013 E.4.2). Dass Anlass dazu bestünde, von dieser Regel abzuweichen, wird weder von der Beschwerdeführerin substantiiert geltend gemacht noch ist dies ersichtlich. Da auch die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung ausführlich dargelegt hat, wie sie das Invalideneinkommen bemessen hat, kann darin auch keine Gehörsverletzung erblickt werden. 5.2. Zudem kann angesichts des Belastungsprofils nicht gesagt werden, dass die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kenne. Vielmehr umfasst das hier anwendbare Kompetenzniveau 1 (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art) typischerweise leichte, wechselbelastende Tätigkeiten. Auch kann auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers gerechnet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_253/2017 vom 6. Juli 2017 E.2.2.1 m.H.). Insofern stehen der Beschwerdeführerin auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend Einsatzmöglichkeiten in einer leidensadaptierten Tätigkeit offen. 5.3. Insgesamt resultiert somit bei einem unbestritten gebliebenen Valideneinkommen (für das Jahr 2019) von Fr. 51'428.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 49'814.-- (LSE 2016, TA 1, Kompetenzniveau 1, weiblich, Leidensabzug 10 %, umgerechnet auf die wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden, aufindexiert auf das Jahr 2019, Arbeitsfähigkeit 100 % = Fr. 4'363.-- x 12 : 40 x 41.7 x 0.9 x 1.004 x 1.005 x 1.005) ein (gerundeter) Invaliditätsgrad von 3 %, womit die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch ab dem 1. Juli 2019 zu Recht

- 22 - verneint hat. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. 6.1. Laut Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61

lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen aus der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf Fr. 700.-- fest. Aufgrund des Verfahrensausganges gehen diese grundsätzlich zulasten der Beschwerdeführerin. Allerdings hat sie um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ersucht, weshalb nachfolgend zu prüfen ist, ob die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind. 6.2. Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. auch Art. 76 Abs. 1 VRG; BGE 134 I 166 E.3 m.H.). Vorliegend erscheint der Rechtsstreit weder offensichtlich mutwillig noch von vornherein aussichtslos. Fraglich ist jedoch die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin. 6.3. Eine Person gilt dann als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche

- 23 - Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (BGE 141 III 369 E.4.1 m.H.). 6.4 Gemäss den eingereichten Unterlagen beläuft sich der im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ermittelte (erweiterte) Grundbedarf der Familie der Beschwerdeführerin auf monatlich Fr. 6'417.80. Dieser Betrag setzt sich anhand des Kreisschreibens vom 18. August 2009 der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG und der konkreten Verhältnisse wie folgt zusammen (Zahlen in Fr.): Grundbetrag für Ehepaare mit Kindern: 1'700.00 Zuschlag für den Kinderunterhalt (1 Kind unter 10 Jahren): 400.00 Zuschlag von 20 % auf den Grundbetrag (Praxis): 420.00 Miete: 1'850.00 Obligatorische Krankenversicherung (386.05 + 313.20 + 86.35): 785.60 Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung: 42.35 Berufsauslagen: 580.00 Steuern: 639.85 Total Auslagen pro Monat: 6'417.80 Zu bemerken ist, dass Leasingraten für ein Auto mit Kompetenzcharakter zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 140 III 337 E.5.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_27/2010 vom 15. April 2010 E.3). Die Beschwerdeführerin hat vorliegend aber nicht dargetan, inwiefern das Auto

- 24 - (VW T6) ein Kompetenzgut darstellt, auf welches sie bzw. ihre Familie aus beruflichen Gründen angewiesen ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_78/2019 vom 25. Juli 2019 E.4.3.1, 5A_280/2009 vom 29. Mai 2009 E.8). Da sie dabei eine Mitwirkungspflicht trifft (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2D_65/2019 vom 14. April 2020 E.5.3), ist mangels anderslautender Beweise davon auszugehen, dass die in X._____ wohnende Beschwerdeführerin bzw. ihre Familie auch die öffentlichen Verkehrsmittel

benützen kann. Die entsprechenden Leasingraten können somit nicht mitberücksichtigt werden. Ausser Acht zu lassen sind auch die Schulden bei der V. _____ Bank AG von Fr. 3'289.40. Denn die Beschwerdeführerin hat nicht nachgewiesen, dass es sich dabei um Ausstände bezogener Dienstleistungen und Konsumgüter mit Bedarfscharakter handelt, was im Rahmen der prozessualen Mitwirkungspflicht zumutbar gewesen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts H 27/05 vom 22. Januar 2007 E.4.1.4). Demnach ergibt die Gegenüberstellung der monatlichen Einnahmen (Fr. 6'845.90 = Einkommen des Ehemannes) mit den monatlichen Ausgaben (Fr. 6'417.80 gemäss obiger Zusammenstellung) einen Überschuss von Fr. 428.10 pro Monat, was ausreicht, um die Prozesskosten (Gerichtskosten von Fr. 700.- - und Anwaltskosten gemäss Honorarnote von Fr. 1'830.35) innert eines Jahres zu begleichen. Selbst wenn man die benannten Schulden in die Bedarfsberechnung einbezüge, so wäre zu beachten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin über Wertschriften im Wert von Fr. 36'000.-- und ein Motorrad im Wert von Fr. 4'000.-- verfügt. Vermögensgegenstände ohne Kompetenzcharakter – wie diese –, die gewinnbringend veräussert werden können, sind nur anzurechnen, sofern sie zusammen mit dem anderen Vermögen den Notgroschen übersteigen (MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege, 2008, S. 86). Vorliegend übersteigt das genannte Vermögen von insgesamt Fr. 40'000.-- den Notgroschen von ca. Fr. 20'000.-- (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 19 58 vom 9. August 2019 E.3.2 m.H.) bei Weitem. Zudem ist davon auszugehen, dass es dabei um liquide Mittel

- 25 - geht, die leicht versilbert werden können. Aufgrund dieser Umstände könnte von der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Ehemann allenfalls verlangt werden, dass sie dieses Vermögen veräussern, um die Prozesskosten zu finanzieren. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind somit nicht erfüllt, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. 6.5. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 26 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.